
Mit rechtlicher Gleichstellung gegen Diskriminierung

Beispiel: Binationale gleichgeschlechtliche Paare

Dr. Jörg Wegner, iaf/Bremen

1. Rechtliche und strukturelle Diskriminierung

1.1. Untersuchungsgegenstand

Anders als bei (heterosexuellen) binationalen Ehepaaren ist der Maßstab, an welchem die rechtlich-strukturelle Diskriminierung gemessen werden soll bzw. muss, nicht das Ehepaar mit inländischer Staatsangehörigkeit beider EhepartnerInnen, sondern das binationale Ehepaar. Die Diskriminierung geschieht schon aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der anderen - eben nichtehelichen - Form des Zusammenlebens. Es ist also zu untersuchen gewesen, ob binationale lesbische und schwule Paare gegenüber binationalen Ehepaaren durch das Recht und die Rechts- und Verwaltungspraxis diskriminiert werden.

Es wurde von der These ausgegangen, dass ein klarer Zusammenhang zwischen der möglichen rechtlichen Form des Zusammenlebens von homosexuellen Paaren (registrierte Partnerschaft, PACS, Ehe oder nichteheliche Lebensgemeinschaft) und der aufenthaltsrechtlichen Diskriminierung binationaler gleichgeschlechtlicher Paare besteht. Im weiteren wurde davon ausgegangen, dass die Aufhebung rechtlicher Ungleichheit im familienrechtlichen Bereich auch die aufenthaltsrechtliche Situation binationaler gleichgeschlechtlicher Paare verbessert und die Benachteiligung gegenüber Ehepaaren aufhebt.

1.2. Methode

Im Zwischenbericht wurde schon eingehend die im Umbruch befindliche rechtliche Situation für binationale Homopaare in Deutschland dargestellt. Daher wird nachfolgend die Situation in Österreich, in Frankreich und in den Niederlanden darzustellen sein und ein Vergleich zwischen den vier Projektländern vorzunehmen sein.

Die Auswirkungen der rechtlich-strukturellen Diskriminierung in Österreich und Frankreich wurden auch anhand zahlreicher Interviews mit betroffenen Paaren und BeraterInnen in den beiden Ländern eruiert. Die Ergebnisse dieser Befragungen fließen in den Vergleich mit ein.

1.3. Österreich

In Österreich gibt es kein (familien)rechtliches Institut für lesbische oder schwule Paare. Ein Aufenthaltsrecht im Rahmen des Familiennachzugs für ausländische EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen kennt allerdings auch das österreichische Fremdenrecht. Jedoch gilt dies nur für Ehepaare, andere Formen des Zusammenlebens (nichteheliche oder registrierte Partnerschaften) sind fremdenrechtlich nicht relevant. Einen Aufenthalt über die gleichgeschlechtliche Partnerschaft gibt es nicht.

Daher können lesbische und schwule binationale Lebensgemeinschaften in Österreich derzeit nur auf andere Aufenthaltsmöglichkeiten zurückgreifen. Wie in allen EU-Staaten ist aber die Möglichkeit, einen Aufenthalt als StudentIn oder ArbeitnehmerIn zu erhalten auch

in Österreich recht begrenzt. Zudem gilt für viele Aufenthaltszwecke die sogenannte Zuwanderungsquote. Gibt es keine Möglichkeit eines Aufenthalts über Arbeit oder Studium, so bleibt vielen Paaren nur die "Zweckehe" mit einem/r gegengeschlechtlichen ÖsterreicherIn. Als vage Chance für vermögendere Paare bleibt noch die Möglichkeit eines Aufenthalts "als Privatperson". Diese Ermessensregelung setzt voraus, daß man/frau 70 bis 100 Tsd. ÖS für ein Jahr auf einem Konto deponiert. Der/die zugewanderte PartnerIn erhält über diesen Weg auch keine Arbeitserlaubnis, so daß dies wirklich nur für finanzkräftige Paare in Frage kommt. Ebenfalls nur für finanzkräftige Paare bleibt die Möglichkeit, den/die ausländische PartnerIn besuchsweise für maximal drei Monate jeweils auf der Basis eines Besuchsvisums einzuladen. Hiervon haben einige Paare jahrelang Gebrauch gemacht - machen müssen.

Da die Situation für binationale lesbische und schwule Paare in Österreich so schwierig ist, wunderte es auch nicht sehr, daß die Paare, die wir interviewen konnten, fast alle zu den Ausnahmen gehörten. Sie hatten entweder EU-PartnerInnen, deren Aufenthalt sich über die EU-Freizügigkeit einfacher gestaltet, oder sie waren vermögender oder hatten sonstige gute Beziehungen. Von den acht befragten Paaren waren nach den obigen Kategorien lediglich zwei keine "Ausnahmepaare". Gerade diese beiden Paare lebten aber auch nicht zusammen in Österreich. Das eine Paar hat es aufgrund der schwierigen Situation in Österreich vorgezogen, im Heimatland des nicht-österreichischen Partners zu leben. Sie haben Glück, daß dies möglich ist. Denn das andere Paar, das aus rechtlichen und ökonomischen Gründen nicht im Herkunftsstaat des Nicht-Österreichers leben kann, lebt schon seit geraumer Zeit über tausende von Kilometern getrennt. Dem ausländischen Partner wird nicht einmal ein Besuchsvisum erteilt.

1.4. Frankreich

Frankreich ging einen anderen Weg als die meisten, vor allem nordeuropäischen Staaten in der Ausgestaltung eines rechtlichen Instituts für homosexuelle Paare. Seit 1999 gibt es den "Pacte civil de solidarité - auch "pacs" - genannt. Anders als in Skandinavien und Deutschland ist pacs auch für verschiedengeschlechtliche Paare offen. Insgesamt ergeben sich aus dieser "Ehe minderen Rechts" nicht besonders viele rechtliche Vorteile. Lediglich im Steuerrecht, Mietrecht und Sozialrecht gibt einige Änderungen. Einen Großteil der Vertragsbedingungen handeln die PartnerInnen frei aus. Von den ausländerrechtlichen Wirkungen von pacs hatten sich vor allem die binationalen gleichgeschlechtlichen Paare in Frankreich mehr versprochen.

Durch den Abschluß eines pacs ist eine Voraussetzung des Art.12 Abs.7 der Verordnung 45-2658 vom 2.11.1945, in welcher die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in Frankreich geregelt sind, erfüllt. Nach diesem unter dem Innenminister Chevènement (loi Chevènement) geänderten Gesetz *kann* ein befristeter Aufenthalt aufgrund der persönlichen und familiären Situation erteilt werden, wenn die Nichterteilung der Aufenthaltsgenehmigung unangemessen in das Recht auf Familienleben des Ausländers eingreifen würde. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dieser Vorschrift ist immer nachrangig gegenüber anderen Aufenthaltsgründen.

Zum Art.12 Abs.7 der oben genannten Verordnung erließ der Innenminister ein Rundschreiben an die Präfekturen (Ausländerbehörden) zur Anwendung dieser Verordnung auf Personen, die einen pacs geschlossen haben.

Danach müssen PartnerInnen, die einen pacs mit französischen PartnerInnen geschlossen haben, unabhängig vom Datum des pacs, nachweisen, dass die Partnerschaft schon mindestens drei Jahre in Frankreich bestanden hat. Bei zwei Drittstaatsangehörigen, von denen eine/r ein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht hat oder bei PartnerInnen, die keinen pacs geschlossen haben, sind es fünf Jahre Bestandsdauer, die nachgewiesen werden müssen. StudentInnen können nach Ablauf ihres Studienaufenthalts keine Aufenthaltsgenehmigung

über einen pacs erhalten. Sie müssen grundsätzlich das Land verlassen. Die erteilte Aufenthaltsgenehmigung ist jährlich zu erneuern.

Welche konkreten Auswirkungen pacs, der Art.12 Abs.7 der Verordnung über den Zuzug von Ausländern und das sich darauf beziehende Rundschreiben des Innenministers auf binationale gleichgeschlechtliche Paare in Frankreich haben, wurde in Interviews mit sieben binationalen gleichgeschlechtlichen Paaren in Paris erfragt. Dabei stellte sich heraus, dass es insbesondere die großen Ermessensspielräume, die häufig schlicht als Willkürakte bezeichnet wurden, waren, die von den betroffenen Paaren kritisiert wurden. So wurde es zurecht als widersinnig empfunden, daß nur die nachgewiesene Dauer der *im Inland* gelebten Partnerschaft relevant sein soll. Das heißt in der Konsequenz, daß die ausländischen PartnerInnen erst einmal illegal in Frankreich leben müssen. Neben dem Nachweis eines geschlossenen pacs müssen die PartnerInnen Unmengen von Nachweisen liefern, die den Bestand der Lebenspartnerschaft beweisen. Bei unseren Befragungen der Paare wurden uns prall gefüllte Aktenordner gezeigt, die so ziemlich das gesamte Privatleben der Paare (Steuerbescheide, Telefonrechnungen, Stromrechnungen, Mietverträge, Briefe, e-mails, Erklärungen von Freunden, Nachbarn und Familienangehörigen über den Bestand der Partnerschaft) dokumentieren. Dieses Offenlegen ihres Zusammenlebens wurde von vielen Paaren als unerträglicher Eingriff in ihre Privat- und Intimsphäre empfunden. Sie steht im übrigen im krassen Gegensatz dazu, dass die BehördenmitarbeiterInnen auf den zuständigen Präfekturen offenbar aus datenschutzrechtlichen Gründen ihren Namen nicht angeben müssen und dass bei jedem neuen Termin vor der Behörde ein/e neue/r MitarbeiterIn mit dem Fall befasst war. Die antragstellenden Paare fühlten sich durch die Anonymität der MitarbeiterInnen teilweise völlig hilflos und ohnmächtig.

Heftige Kritik fand das Rundschreiben des Innenministeriums zum Aufenthalt von pacs-PartnerInnen auch deshalb, weil es pacs nur als *ein* Kriterium zur Beurteilung des Aufenthaltsantrags betrachtet und das pacs-PartnerInnen anders als Ehepaare den mindestens dreijährigen, inländischen Bestand der Partnerschaft nachweisen müssen. Eine Interviewpartnerin sagte: "Wir fühlen uns nach wie vor zweiter Klasse."

1.5. Niederlande

In den Niederlanden gibt es schon seit Anfang 1998 die eingetragene Partnerschaft für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare. Sie ist der Ehe in vielen Rechten sehr ähnlich. Anfänglich mussten ausländische PartnerInnen, die sich eintragen lassen wollten anders als bei Eheschließungen eine Aufenthaltserlaubnis innehaben. Ohne Aufenthaltserlaubnis war die Registrierung nicht möglich. Dies sollte einen gewissen Registrierungstourismus verhindern. Diese Regelung wurde später aufgehoben und denen für Ehepaare angeglichen.

Seit dem 1. April 2001 können lesbische und schwule Paare in den Niederlanden auch die vollgültige Ehe eingehen. Sie kommen dadurch natürlich in den Genuß sämtlicher bisher nur Ehepaaren vorbehaltenen Rechte, also auch des Ehegattennachzugs. Es gibt also spätestens seit Einführung der Vollehe für Lesben und Schwule in den Niederlanden keine Diskriminierung rechtlicher Art gegenüber binationalen Ehepaaren mehr.

1.6. Vergleich der rechtlich-strukturellen Situation

Vergleicht man die Situation lesbischer und schwuler binationaler Paare hinsichtlich einer möglichen rechtlich-strukturellen Diskriminierung in den vier Projektstaaten, so wird nach unseren Ergebnissen deutlich, dass dort, wo es durch Recht und die Umsetzung desselben keine Unterschiede hinsichtlich der sexuellen Orientierung bzw. der Form des Zusammenlebens zwischen heterosexuellen und homosexuellen binationalen Paaren gibt,

wie in den Niederlanden, auch keine rechtlich-strukturelle Diskriminierung von binationalen Homopaaren (mehr) gibt. Dieses Ergebnis wird auch dadurch gestützt, dass bei unseren Befragungen in den anderen Projektstaaten, die Frage nach dem schlimmsten Diskriminierungserlebnis durchgängig mit der rechtlich-strukturellen Diskriminierung - eben kein Recht auf Aufenthalt und Arbeitsgenehmigung zu haben, wie eine EhepartnerIn - beantwortet wurde. Diese Diskriminierung stand gegenüber anderen Formen der Diskriminierung völlig im Mittelpunkt des Empfindens der Paare. Und dies wurde um so deutlicher artikuliert, je schlechter die rechtliche Situation in den betreffenden Projektstaaten ist. Gerade in Österreich, aber auch in Frankreich war dies besonders klar zu hören.

Die rechtliche Situation für binationale gleichgeschlechtliche Paare in den vier Projektstaaten zeigt sämtliche Schritte einer möglichen Auflösung der rechtlich-strukturellen Diskriminierung gegenüber binationalen Ehepaaren auf. In den Staaten, in denen die rechtliche Gleichstellung auf der familienrechtlichen Ebene hergestellt wurde (Niederlande) oder weit voran geschritten ist (Deutschland), ist eben auch die ausländerrechtliche Gleichstellung von binationalen Hetero- und Homopaaren vollendet oder weit gediehen. In den Staaten, in denen es keinerlei (Österreich) oder nur ein mit wenigen Rechten ausgestattetes (Frankreich) familienrechtliches Institut für Homopaare gibt, ist auch die ausländerrechtliche Gleichstellung gegenüber binationalen Hetero(ehe)paaren nicht gegeben. Dies liegt schlicht daran, dass die allermeisten Staaten ihr Zuwanderungsrecht im Bereich des Familiennachzugs an der Ehe orientiert haben. In Deutschland z.B. hat sich der Rechtsanspruch auf Aufenthalt für ausländische EhepartnerInnen Deutscher und von MigrantInnen mit verfestigtem Aufenthalt aus jahrzehntelanger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz von Ehe und Familie entwickelt.

Nun wird zu Recht auch gefordert, die ausländerrechtliche Situation von nichtehelichen (hetero- und homosexuellen) Paaren zu verbessern. Dies ist aber – wie das Beispiel Frankreich zeigt - kein probates Mittel, die rechtlich-strukturelle Diskriminierung von binationalen Homopaaren gegenüber binationalen Heteropaaren aufzuheben, solange die Ehe nicht entweder abgeschafft wird oder was naheliegender ist, für gleichgeschlechtliche Paare – wie in den Niederlanden - geöffnet wird. Heterosexuelle Paare hätten nämlich somit eine Möglichkeit mehr, ihr Zusammenleben zu gestalten, als homosexuelle Paare und die Diskriminierung würde weiter bestehen.

Die andere Möglichkeit, von welcher noch kein Staat Gebrauch gemacht hat, wäre, die ausländerrechtliche Situation von nichtehelichen (hetero- und homosexuellen) Paaren und Ehepaaren anzugleichen. Das Aufenthaltsrecht würde also sowohl an eine nicht-eheliche als auch an eine eheliche Lebensgemeinschaft knüpfen. Hier liegen die Probleme in den unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Unterhaltsrechte, Auflösbarkeit der Lebensgemeinschaft), die EhepartnerInnen und nichteheliche PartnerInnen eingehen. Dem Staat sind die relative Fragilität und Unverbindlichkeit von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, die also weniger Pflichten beinhalten, nicht so viele Rechte wert. Daher werden Statusrechte – wie das Aufenthaltsrecht – an das Bestehen einer Ehe oder zumeist ja sogar ehelichen Lebensgemeinschaft geknüpft.

Zusammen genommen bedeutet dies, dass nur die Öffnung der Ehe für lesbische und schwule PartnerInnen letztlich auch die Aufhebung der rechtlich-strukturellen Diskriminierung binationaler Homopaare gegenüber binationalen Hetero(ehe)paaren erbringen kann. Dies hat im übrigen nichts mit einem neuen Hang zur Bürgerlichkeit bei Lesben und Schwulen zu tun, sondern nur mit der Einsicht, dass die Abschaffung der Ehe noch Ewigkeiten dauern kann, Lesben und Schwule aber kein Interesse (mehr) haben, auf die mit der Ehe verbundenen Rechte – wie ein Aufenthaltsrecht - zu verzichten. Dies produziert eine andere Sichtweise als die von Heterosexuellen, die jeder Zeit die Ehe schließen können, wenn sie wollen. Bei den Befragungen der binationalen Homopaare in den Projektstaaten wurde auch in dieser Hinsicht immer wieder deutlich, dass es nicht um die Ehe geht, sondern um die gleichen Rechte. Wenn diese aber nur mit der Ehe zu bekommen sind, dann wollen binationale lesbische und schwule PartnerInnen in Europa lieber in Ehe zusammenleben als nichtehelich getrennt.

2. Mehrfachdiskriminierung

2.1. Untersuchungsgegenstand

Neben der rechtlich-strukturellen Diskriminierung gibt es bei binationalen lesbischen und schwulen Paaren eine Mehrfachdiskriminierung aufgrund von besonderen Merkmalen wie sexueller Orientierung, lesbischer Identität, ethnischer und rassistischer Gründe.

Es wurde also die These aufgestellt, dass es auch eine Diskriminierung aufgrund von persönlichen Einstellungen und Vorurteilen gibt. Ferner wurde mit Blick auf den sogenannten horizontalen Ansatz angenommen, dass es in diesem Bereich gemeinsame Diskriminierungserfahrungen von homo- und heterosexuellen binationalen Paaren gibt. Im weiteren wurde angenommen, dass homosexuelle binationale PartnerInnen weitere Diskriminierung als Lesbe oder Schwuler – auch in der Herkunftscommunity der ausländischen PartnerInnen – erleben und dass sie als binationales Paar bzw. der/die ausländische PartnerIn auch in der Gay Community sexistischer, rassistischer oder ausländerfeindlicher Diskriminierung ausgesetzt sind.

2.2. Methode

Durch die Ergebnisse aus qualitativen Interviews mit binationalen lesbischen und schwulen Paaren in Österreich und Frankreich sowie aufgrund der Erfahrungen aus der jahrelangen Tätigkeit als Projektkoordinator und Berater des „Lesbisch-schwulen internationalen Arbeitskreises“ (Leschiak) im Verband binationaler Familien und Partnerschaften sollten die oben aufgeführten Thesen erfragt und letztlich gestützt werden.

In Österreich wurden acht binationale Paare interviewt. Die Interviews wurden anhand eines Leitfadens frei geführt, so dass Raum für weitere Äußerungen der InterviewpartnerInnen blieb. Ein Interview dauerte zumeist zwischen 1,5 und 2 Std. Zudem wurden Gespräche mit der Antidiskriminierungsstelle der Stadt Wien sowie mit der Projektpartnerorganisation FIBEL geführt und es fand ein reger schriftlicher Austausch mit der HOSI (Homosexuelle Initiative) Wien statt.

In Frankreich wurden sieben binationale Paare interviewt. Auch diese Interviews waren offen. Die Dauer eines Interviews lag eher über zwei Stunden, da es sprachlich schwieriger (Übersetzung) war. Zudem wurden Gespräche mit ARDHIS (Association pour la Reconnaissance des Droits des personnes Homosexuelles & l'Immigration et au Séjour) in Paris geführt.

2.3. Ergebnisse

Es waren unter den befragten Paaren in Österreich zwei und in Frankreich ein lesbisches binationales Paar. Dies zusammen genommen mit den Beratungsstatistiken und Gruppenerfahrungen aus Deutschland sowie den Erfahrungen auf dem Treffen mit der Gruppe ARDHIS in Paris (hier waren auch nur vereinzelt Lesben anzutreffen) zeigt erneut auf, dass lesbische binationale Paare unterrepräsentiert sind. Dies kann zum einen bedeuten, daß es weniger binationale lesbische als schwule Paare gibt oder daß sie weniger oder (wo)anders sichtbar sind. Diese Frage kann hier nicht abschließend geklärt werden, aber es wird wohl beides zum Teil zutreffen.

Insgesamt ist vorweg zuschicken, daß – wie schon oben erwähnt – die rechtlich-strukturelle Diskriminierung binationaler gleichgeschlechtlicher Paare und das Empfinden hierüber alle anderen, möglichen Formen der Diskriminierung überlagerten.

Gerade in Österreich und Frankreich wurde auf die Frage nach der am stärksten empfundenen Diskriminierung ausnahmslos die rechtliche Diskriminierung benannt. Dennoch wurde im weiteren Gespräch auch über die anderen Diskriminierungsmöglichkeiten gesprochen.

Diskriminierung im Sinne tätlicher (z.B. Körperverletzung) oder wörtlicher Angriffe (z.B. Beleidigungen), die sich auf die Homosexualität bezogen oder aus rassistischen Gründen ergaben, konnte keines der interviewten Paare benennen. Bei der Frage nach einer Diskriminierung als Lesbe/Schwuler und/oder MigrantIn im gesellschaftlichen Umfeld gab es gerade in Paris immer wieder nur Achselzucken und die Antwort „Wir leben in Paris!“, was bedeuten sollte, so was gibt es in einer Metropole wie Paris eher nicht. Diese Antwort ist bei näherer Betrachtung aber nicht so eindeutig, wie sie zuerst erscheint. Es gab nämlich häufig zumindest auf die mögliche Diskriminierung als Schwuler/ Lesbe den Zusatz, daß man/frau sich in bestimmten Gegenden/ Szenen oder einem bestimmten Umfeld bewegt. Neben einer großstädtischen Gelassenheit gibt es also dennoch ein bestimmtes Vermeidungsverhalten, welches einer möglichen Diskriminierung vorbeugt. Dieses für Minderheiten nicht untypische Verhalten der Vermeidung war in Wien im übrigen stärker herauszuhören als in den Interviews in Paris. Es kamen Äußerungen wie: „Ich lasse solche Sachen aber auch nicht zu!“ oder „...wir versuchen dem Ganzen aus dem Weg zu gehen!“ bis zu „...als Schwuler meidet man solche Situationen!“

Etwas aus den üblichen Gedankenschemata heraus fällt die Form von Diskriminierung, auf welche uns ein junger asiatischer Partner eines älteren europäischen Partners, die jahrelang als Paar zusammenleben, während des Interviews brachte. Es gibt nicht nur, den im Zwischenbericht schon benannten positiven Rassismus, der sich zum Beispiel auf die Exotik bestimmter PartnerInnen bezieht. Es sind häufig auch die Stereotypen, mit welchen ausländische PartnerInnen von außen betrachtet werden, die verletzen: „Ich komme aus...., einem armen Land, und sie denken, ich bin ein *moneyboy** oder so was und sie verstehen nicht, daß wir eine feste Beziehung haben... Wenn die Leute gucken, ich fühl mich so, ich denke, mein Gott, was soll das? Das Alter ist so wurscht, wenn man sich liebt und man gemeinsam und man sich gut versteht, das ist doch wurscht, das ist doch scheiß egal...“.

Befragt nach der Diskriminierung durch Behörden gab es sowohl in Paris als auch in Wien zumeist die Antwort, daß sich die Behördenmitarbeiter häufig formal und neutral verhalten haben und daß es selten offene Diskriminierung gab. Einige Male wurde jedoch auch die Atmosphäre bei den Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen als unterkühlt bezeichnet. Auf die Frage nach der Diskriminierung durch die Behörden wurde jedoch von den InterviewpartnerInnen immer wieder darauf hingewiesen, daß das Recht und das Verwaltungsverfahren (z.B. konkrete Richtlinien für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in Frankreich) an sich diskriminiert. Ein Paar brachte es auf den Punkt: „Die großen Ermessensspielräume werden für Diskriminierung genutzt!“

Diskriminierung im freundschaftlichen und familiären Umfeld war häufiger für die ausländischen PartnerInnen als für die inländischen ein Problem. Zumeist weiß bzw. wusste die Familie nicht einmal von der Homosexualität, weil „...sie streng katholisch sind...“ oder „...es ein Tabu sei...“. Wenn es Probleme mit der Familie oder Freunden gab, so war es in erster Hinsicht wegen der Homosexualität und weniger wegen der Tatsache, daß der/die PartnerIn AusländerIn ist. Da es aber auch hier mehr Grauzonen der Diskriminierung als eindeutige Fälle gibt, wertete ein schwules binationales Paar in Paris die Tatsache, dass Teile der Familie dem ausländischen Partner bei der Begrüßung nicht die Hand gaben, unterschiedlich. Der Franzose meinte, dass es wegen der Homosexualität sei, der ausländische Partner meinte, es wäre aus rassistischen Gründen.

Die Diskriminierung aufgrund von Armut oder Einkommensschwäche wurde oben schon einmal erwähnt. Aus den Interviews hat sich zumeist nur indirekt ergeben, dass es diese

Diskriminierung für binationale gleichgeschlechtliche Paare in besonderer Form gibt. Bei einem schwulen österreichisch-ausländischen Paar führte das zu geringe Einkommen immerhin sogar dazu, dass das Paar sich nicht einmal mehr besuchsweise in Österreich sehen kann, da dem ausländischen Partner das Besuchsvisum versagt wird. Wie bereits erwähnt, waren die meisten interviewten Paare in dieser Hinsicht aber Ausnahmepaare. Sie hatten gute Einkommen und/ oder Beziehungen. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist für einen möglichen Aufenthalt das Minimumerfordernis. Je weniger ein/e inländische/r PartnerIn verdient, um so geringer die Chancen für einen Aufenthalt des/der ausländischen PartnerIn. Dies galt auch in Deutschland bis zum 01. August 2001. Es konnten nur PartnerInnen nachziehen, für welche der/die inländische PartnerIn „bürgen“ konnten. Dies setzte ein gewisses Mindesteinkommen voraus. Zwar ist es auch nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz immer noch schwieriger, den Aufenthalt für den/die ausländische PartnerIn zu erhalten, wenn Sozialhilfebedürftigkeit vorliegt. Wenigstens gibt es aber nun für deutsch-ausländische LebenspartnerInnen einen Ermessensanspruch auf Aufenthalt, wie er bisher nur EhepartnerInnen vorbehalten war.

Nach Gemeinsamkeiten mit heterosexuellen binationalen (Ehe-)paaren befragt, gab es bei den allermeisten InterviewpartnerInnen wenig zur Antwort. Dieses Ergebnis erstaunte zuerst. Viele der InterviewpartnerInnen in Paris und Wien kannten zwar heterosexuelle binationale Paare, aber wussten kaum eine Antwort auf die Frage nach Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Diskriminierung. Das Erstaunen relativiert sich jedoch bei näherer Betrachtung. Die häufigste Antwort auf die Frage nach den Gemeinsamkeiten war nämlich: „Die haben doch keine Probleme, sie bekommen doch nach der Heirat den Aufenthalt“. So oder ähnlich reagierten die meisten. Dieses Ergebnis zeigt zum einen, dass die Frage nach ungleichen Rechten auch mögliche Gemeinsamkeiten überlagert. Zum anderen ist es anders als in Deutschland so, dass es in Österreich, Frankreich und den Niederlanden keine politische und/ oder verbandsmäßige Zusammenarbeit zwischen homo- und heterosexuellen Binationalen gibt. Teilweise wussten die InterviewpartnerInnen nicht einmal von der Existenz heterosexueller Verbände für Binationale. Hier ist die Situation in Deutschland zumindest dahingehend anders, als die maßgebliche Organisation für Binationale in Deutschland, der Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V., einen lesbisch-schwulen Zweig hat und sowohl Beratungsarbeit als auch politische Arbeit für binationale gleichgeschlechtliche Paare leistet. Diese Arbeit wird nicht nur von Lesben und Schwulen im Verband, sondern auch von heterosexuellen Frauen getragen. Dennoch sollte das magere Befragungsergebnis nach den Gemeinsamkeiten auch in Deutschland zum Anlass genommen werden, einen Diskurs über eben diese Gemeinsamkeiten und auch Differenzen zu führen.

3. Gesamtergebnis und Forderungen

Schaut man sich die Einzelergebnisse des Zwischenberichts, des Vergleichs bei der rechtlich-strukturellen Diskriminierung sowie der Interviews an, so hat sich herausgestellt, dass binationale gleichgeschlechtliche Paare in Europa mehrfach diskriminiert sind, dass dabei die zur Zeit stärkste Diskriminierung immer noch im Bereich rechtlich-struktureller Benachteiligung liegt.

Die diskriminierenden Erfahrungen im gesellschaftlichen Bereich sind in allen Ländern ähnlich und unterscheiden sich zum Teil auch nicht gegenüber heterosexuellen binationalen Paaren, allerdings überlagert die rechtliche Ungleichheit alle anderen Erfahrungen. Die Ergebnisse dieses Projekts zeigen aber auch sehr deutlich auf, wo und wie der Diskriminierung im rechtlich-strukturellen Bereich wirksam begegnet werden kann. Nur eine Gleichstellung von hetero- und homosexuellen Paaren auf der familienrechtlichen Ebene bringt auch eine Gleichstellung auf der migrationsrechtlichen Seite und würde so die wesentlichste Frage der binationalen Homopaare in Europa, nämlich nach einem Aufenthaltsrecht für ihre PartnerInnen weitestgehend beantworten. Speziell in Frankreich würde übergangsweise auch die klarere Fassung der Richtlinien für einen Aufenthalt über

einen pacs mit weniger Ermessensspielraum sowie die Anerkennung von Bestandszeiten einer Partnerschaft auch außerhalb Frankreichs weiterhelfen.

4. Europäische Zusammenarbeit

Dies war ein weiteres wesentliches Ergebnis dieses EU-Projekts: Es wurde ein Anfang gemacht, dass von nun an auch binationale lesbische und schwule Paare in Europa zusammenarbeiten werden. Zwar gibt es in Österreich noch keine explizite Gruppe oder Organisation für binationale Homopaare. Dennoch wurde uns von MitarbeiterInnen anderer Organisationen in der schwul-lesbischen Emanzipationsarbeit in Wien signalisiert, dass sie eine Zusammenarbeit wünschen. Einzelne InterviewpartnerInnen äußerten den Wunsch, auch in Wien eine Gruppe für binationale gleichgeschlechtliche Paare zu gründen.

In Paris existiert seit Jahren die gut funktionierende Gruppe ARDHIS (Association pour la Reconnaissance des Droits des personnes Homosexuelles à l'Immigration et au Séjour), die sich im Lesben- und Schwulenzentrum Paris regelmäßig trifft, ehrenamtliche Beratungsarbeit leistet, Stellungnahmen abgibt und politisch sehr agil ist. Diese Gruppe hat auch schon internationale Kontakte nach Belgien und in die Niederlande geknüpft. Auf dem Treffen von ARDHIS in Paris am 18.9.2001 wurde eine konkrete Zusammenarbeit unter Einbeziehen anderer europäischer Gruppen für binationale gleichgeschlechtliche Paare und/oder lesbische und schwule MigrantInnen verabredet. Der geplante Abschlussworkshop für das Teilprojekt musste aus zeitlichen Gründen ausfallen. Im Jahr 2002 soll aber ein erstes europäisches Treffen organisiert werden.

Frankreich: Es gilt wachsam zu bleiben

Die gesetzliche Gleichstellung ist weitgehend erreicht – einige diskriminierende Praktiken sind geblieben

*Dr. Beate Collet/Dalal Loghlan/Jeanne Ouchelh, Amina Nordman u.a.,
Alliances sans frontière Paris
Yolande Besnier, CNAFAL/Paris*

1. Einführung

von Beate Collet, Vorsitzende von Alliances sans frontière

Grundsätzlich gilt, dass die französisch-ausländischen Familien einen besseren Rechtsschutz genießen als legal in Frankreich lebende ausländische Familien. Im Gegensatz zu ihnen gibt es für binationale Paare kein spezielles Verfahren der Familienzusammenführung, bei dem eine Reihe von materiellen Voraussetzungen zu erfüllen wären.

Wenngleich das auf französisch-ausländische Paare anzuwendende Recht auf dem durch die Verfassung und internationale Abkommen garantierten Grundrecht auf Familienleben beruht, bleibt festzustellen, dass sie im Kontakt mit Teilen der französischen Verwaltung auf Zurückhaltung oder gar Diskriminierung stoßen, die ihren Ursprung im Scheinehenverdacht haben.

Das Erstarken der extremen Rechten in den Jahren 1993 bis 1997 hat dazu geführt, dass die Eheschließung von MigrantInnen mit französischen StaatsbürgerInnen in der öffentlichen Meinung und bei einigen BehördenmitarbeiterInnen zum Gegenstand von Verdächtigungen geworden ist, da ihnen der Missbrauch des Rechts auf Einreise und Niederlassung in Frankreich unterstellt wird. Diese Entwicklung ist nicht nur gefährlich, weil eine liberale Gesetzgebung jederzeit wieder zur Disposition gestellt werden kann, sondern weil sich die Zweifel und die Skepsis gegenüber binationalen Paaren im Bewusstsein der Menschen festsetzen und es mitunter Jahre braucht, bis sie mühsam wieder ausgeräumt werden können.

Unter dem verstärkten Druck der Vereine, Verbände und demokratischen Kräfte hat die Gesetzesnovelle von 1998 über das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Frankreich, das so genannte RESEDA-Gesetz, die Bedingungen für Ausländer mit familiären Bindungen in Frankreich, und darunter insbesondere die EhegattInnen französischer StaatsbürgerInnen, verbessert. Die Zahl der Beratungsfälle bei den Interessenvertretungen binationaler Paare ist seither von jährlich 1000 auf 400 gesunken.

Die Auswertung der Beratungsfälle, die eine Intervention der Verbände erforderlich gemacht hat, lässt folgende Schlüsse zu:

- Algerische StaatsbürgerInnen unterliegen einer generellen Diskriminierung. Sie genießen nicht dieselben Rechte wie andere EinwanderInnen. Ihr Recht auf Familienleben wird mit Füßen getreten. Der Innenminister beruft sich auf die französisch-algerischen Abkommen, um die Ablehnung ihrer aufenthaltsrechtlichen Regularisierung zu begründen – und handelt damit gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dieses Messen mit zweierlei Maß legt die Vermutung nahe, dass der französische Staat auf diese Weise den Versuch unternehmen möchte, französisch-algerische Eheschließungen – sie stellen die Mehrzahl der binationalen Paare in Frankreich dar - zu unterbinden.

- Auch die Menschen aus den übrigen Länder des Maghreb und Schwarzafrikas gehören zu den durch das Außenministerium Personen, sich auf dem Wege der Eheschließung ein Aufenthaltsrecht zu erschleichen.
- Einige französische Kommunalverwaltungen haben sich in besonderer Weise der Verhinderung binationaler Eheschließungen verschrieben. Da sie sich heute nicht mehr so offen gegen eine Heirat stellen können wie noch in den Jahren 1993 bis 1997, verschleppen sie mitunter die Verfahren, indem sie etwa die Vorlage von Eheschließungspapieren verlangen, die nicht wirklich erforderlich sind, oder die Akte der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übergeben.

Auch wenn die offiziellen Statistiken (vgl. den Weill-Bericht vom Juli 1997) den geringen Prozentsatz von Scheinehen belegen (unter 1 %), wurde die öffentliche Meinung in den Jahren 1993 bis 1997 so stark vom Scheinehenverdacht geprägt, dass die Skepsis gegenüber binationalen Paaren auch heute noch nachwirkt.

Die französisch-ausländischen Familien, die einen nicht zu vernachlässigenden Teil der französischen Gesellschaft ausmachen, müssen deshalb deutlich vernehmbar auf ihre Belange aufmerksam machen und die Anerkennung ihres Rechts auf Gleichbehandlung in allen Bereichen einfordern. Sie tun dies im Bewusstsein, dass sie eine Vorreiterrolle im Aufbau eines Europas spielen, das für alle seine kulturellen Bestandteile offen und tolerant und damit zukunftstauglich ist.

2. Diskriminierung binationaler Paare durch das französische Recht

von Dalal Loghlam, Rechtsanwältin / Paris

In den folgenden Ausführungen wird die Frage zu klären sein, inwiefern das französische Recht französisch-ausländische Paare gegenüber französisch-französischen Paaren diskriminiert. Hingegen geht es nicht um die Frage einer möglicherweise diskriminierenden Rechtsbeugung, da das französische Recht Diskriminierungen durch die Handlungsträger des „ordre public“ sanktioniert⁵⁸; insofern eine Behörde eine rechtmäßig in die Rechtsordnung aufgenommene Bestimmung anwendet, verneint das Gericht das Vorliegen einer diskriminierenden Behandlung des Ausländers⁵⁹.

Im Vergleich zu französisch-französischen Paaren unterliegen französisch-ausländische Paare den Bestimmungen des Ausländerrechts, das den Aufenthaltsstatus des ausländischen Partners regelt. **Deshalb ist das Ausländerrecht, das eine unterschiedliche Behandlung zwischen Inländern und Ausländern festschreibt, per se ein diskriminierendes Recht.**

Wenngleich das Vorhandensein besonderer Bestimmungen für Ausländer grundsätzlich gebilligt wird, hat das französische Verfassungsgericht⁶⁰ dem Gesetzgeber aufgetragen, die internationalen Verpflichtungen Frankreichs und das in der Verfassung verankerte Prinzip der Gleichbehandlung in besonderer Weise zu beachten⁶¹.

⁵⁸ Artikel 225-1 bis 224-4 des Code pénal (Zivilgesetzbuch)

⁵⁹ Berufungsgericht Paris, 1. Kammer, 5/06/1998, Revue de Droit Pénal 1999, Kommentar Nr. 2

⁶⁰ Der französische Verfassungsrat ist ein Organ, das sich aus durch ernannten Mitgliedern

⁶¹ Verfassungsrat 22/01/90 (90-269 DC, Revue Francaise de Droit Constitutionnel, Nr. 2, 1990). Es gilt der Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung, während Ungleichbehandlung begründet werden muss. Dieses Prinzip wurde durch die Entscheidung des Verfassungsrates 13/08/93 (93-325 DC) abgeschwächt, in der festgestellt wird, dass französische Staatsbürger und Ausländer unterschiedliche Behandlung erfahren

Dieses Prinzip stellt den Gesetzgeber vor eine mitunter schwierige Aufgabe: Die internationalen, insbesondere die europäischen, Verpflichtungen Frankreichs führen zwangsläufig zu Sonderregelungen, die Staatsangehörige der Europäischen Union gegenüber Drittstaatsangehörigen privilegieren.

Frankreich hat mehrere bilaterale Abkommen mit seinen ehemaligen Kolonien und Protektoraten geschlossen; einen Sonderstatus haben insbesondere Tunesier und Algerier. Deshalb gibt es in Frankreich drei Kategorien von Ausländern:

1. EU-BürgerInnen
2. Staatsangehörige der Länder, mit denen bilaterale Abkommen bestehen. Jedes dieser Abkommen sieht ganz spezielle, genau definierte Regelungen vor
3. alle sonstigen Drittstaatsangehörigen.

Allgemein lässt sich festhalten, dass EhegattInnen französischer StaatsbürgerInnen einen rechtlichen privilegierten Status gegenüber den anderen Ausländern haben. Sie erwerben einen schnelleren Anspruch auf Niederlassung und Arbeit und insbesondere auf die französische Staatsbürgerschaft – nämlich bereits nach dem ersten Ehejahr oder sogar ohne Wartefrist, wenn ein Kind geboren wurde.⁶²

Als Ergebnis eines breiten Widerstands der Zivilgesellschaft gegen das Ansteigen von Rassismus, hat das „Gesetz Chevènement“ mit dem generellen Scheinehenverdacht aufgeräumt und Verbesserungen gebracht, mit denen zuvor juristisch unlösbare aufenthaltsrechtliche Notlagen binationaler Paare beseitigt werden konnten⁶³. Dennoch hat die Gesetzesnovelle das Ausländerrecht nicht so vollständig reformiert, wie dies gefordert wurde.⁶⁴

Die Beibehaltung der Konzepte von „ordre public“ und „notwendiger Begrenzungen in einer demokratischen Gesellschaft“⁶⁵, wie sie in den Menschenrechtskonventionen zugelassen und von der Rechtsprechung bestätigt wurden⁶⁶, erlauben es, diskriminierende Unterscheidungen unter den Paaren aufrechtzuerhalten – sowohl in Bezug auf die Eheschließungsfreiheit, das Recht auf Einreise und das Recht auf ein normales Familienleben.

2.1. Die Freiheit der Eheschließung

Obgleich die Eheschließungsfreiheit in den verschiedenen, von Frankreich unterzeichneten internationalen Abkommen festgeschrieben ist (Artikel 8 EMRK; Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; Artikel 23, Abs. 2 des Internationalen Abkommens über die bürgerlichen und politischen Rechte), hat der französische Gesetzgeber 1993 Vorschriften eingeführt, die die Eheschließungsfreiheit

dürfen und dass selbst zwischen Ausländern unterschieden werden darf. Zum Verfassungsrang des Gleichbehandlungsprinzips siehe Conseil Constitutionnel DC 27/12/73

⁶² Das Gesetz Nr. 98-170 vom 16. März 1998 hat die Wartezeit auf Einbürgerung nach Eheschließung von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

⁶³ Die Geschichte der Gesetzgebung für ausländische Partner von Franzosen haben wir im Zwischenbericht ausführlich dargestellt. Unter dem „Gesetz Pasqua“ von 1993 war es möglich, dass ausländische Ehegatten zwar vor Abschiebung geschützt waren, aber dennoch keine Aufenthaltserlaubnis bekamen.

⁶⁴ Revue du GISTI Nr. 47-48, Januar 2001. Loi Chevènement : beaucoup de bruit pour rien (Das Gesetz Chevènement : viel Lärm um nichts.)

⁶⁵ unter anderem: Internationales Abkommen über bürgerliche und politische Rechte; Vertrag der Europäischen Union; Europäische Menschenrechtskonvention

⁶⁶ Gerichtshof der Europäischen Union; Zulassung objektiver Diskriminierungen unter der Bedingung, dass sie ein rechtmäßiges Ziel unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel verfolgen. CJ Choquet (1978) 2293; CJ Watson (1976) 1185

einschränken und sich in Rechtsprechung⁶⁷ und Verwaltungspraxis⁶⁸ niedergeschlagen haben und auch durch das Gesetz Chevènement vom 11.5.1998 nicht aufgehoben wurden.

Die Gründe für diese Beschneidung von Rechten sind in den Privilegien zu suchen, die Ehepartner von Franzosen genießen – demzufolge kann man schließen, dass der Zweck dieser Maßnahmen darin besteht, die Anzahl der binationalen Eheschließungen möglichst gering zu halten.

Mit der Begründung, Scheinehen zu verhindern, wurde ein wichtiges Kontrollmoment sowohl vor als auch nach der Eheschließung eingeführt:

- Seit dem Gesetz Nr. 93-1027 vom 24.8.1993 (Pasqua) kann von Staats wegen die Aufhebung der in betrügerischen Absicht geschlossenen Ehe beantragt werden.
- Ebenso kann die Eheschließung abgelehnt und um einen Monat hinausgezögert werden⁶⁹. Die Verlobten haben selbstverständlich das Recht, gegen diese Ablehnung gerichtlich vorzugehen. Jedoch ist die Eheschließung erst einmal aufgeschoben. Binationale Familien werden damit einem generellen Scheinehenverdacht ausgesetzt.⁷⁰
- Manchmal nutzt die Staatsanwaltschaft nicht ihre Möglichkeit, sich der Eheschließung zu widersetzen. Die Ehe kann dann nicht von einem Zivilrichter aufgehoben werden. Das hindert die Verwaltung jedoch nicht daran, (mit Zustimmung des Richters) dem/der mit einer/einem Franzosen/Französin verheirateten Ausländer/in die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verweigern – mit der Begründung, die Ehe sei nur zum Zwecke der Erlangung der Aufenthaltserlaubnis geschlossen worden.⁷¹

Die Eheschließung zwischen einem/einer Franzosen/Französin und einem/einer Ausländer/in wird demzufolge besonders kritisch beobachtet, wenn sich der/die Ausländer/in ohne gültige Aufenthaltserlaubnis in Frankreich aufhält. Die Angst vor Scheinehen hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ehegatten von Franzosen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen: insbesondere vom Nachweis der legalen Einreise

⁶⁷ Die Rechtsprechung hat der Staatsanwaltschaft das Recht zugebilligt, auf Grundlage von Artikel 423 des neuen Zivilverfahrensgesetzbuchs eine Eheschließung zu verweigern. Vgl. P. Murat, *Chronique de droit de la famille*, in : *La Semaine Juridique* 93, I,3729 Nr. 4, sowie « Les mariages blancs, aspects de droit privé et de droit public » (Scheinehen, Aspekte des Privatrechts und des öffentlichen Rechts). *Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 1993, Nr. 1, S. 166

⁶⁸ In einem Rundschreiben vom 16. Juli 1992 hat Justizminister die Staatsanwaltschaften auf ihre durch den Code Civil abgesicherten Möglichkeiten der Überprüfung des tatsächlichen Ehemillens und betrügerischer Absichten aufmerksam gemacht.

⁶⁹ „Wenn ernstzunehmende Hinweise darauf vorliegen, dass es sich um eine aufhebbar Ehe handelt, kann der Standesbeamte nach Artikel 146 dieses Gesetzes (eine Ehe besteht nicht, wenn es kein gegenseitiges Einvernehmen gibt) die Staatsanwaltschaft anrufen. Die Betroffenen werden über diesen Schritt informiert. Der Die Staatsanwaltschaft hat zwei Wochen Zeit, um die Eheschließung abzulehnen oder zu entscheiden, dass sie aufgeschoben wird. Sie teilt ihre Entscheidung unter Nennung der Gründe dem Standesbeamten und den Betroffenen mit. Der durch die Staatsanwaltschaft beschlossene Aufschub darf einen Monat nicht überschreiten. Die Ehe kann erst geschlossen werden, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung, die Ehe zuzulassen, mitgeteilt hat, oder wenn sie ihre Entscheidung, die Eheschließung aufzuschieben oder abzulehnen nicht in der in Absatz 1 genannten Frist dem Standesbeamten mitgeteilt hat.

Beide Ehegatten, auch minderjährige, können die Entscheidung für einen Aufschub vor dem Präsidenten des Großinstanzgerichts (vgl. Landgericht in Deutschland, Anm.d.Ü.) anfechten. Dieser muss innerhalb von zehn Tagen darüber befinden. Die Entscheidung des Präsidenten des Gerichts kann vor einem Berufungsgericht angefochten werden, das innerhalb derselben Frist entscheiden.“ (Art. 175-1 und 175-2 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

⁷⁰ Orientierungshinweis zum Ausländerrecht, verabschiedet von der Vollversammlung des Beratungsausschusses für Menschenrechte vom 3. Juli 1997

⁷¹ Der Staatsrat hat ausgeführt, dass, obschon nur der Zivilrichter befugt ist, eine Scheinehe für nichtig zu erklären, die Verwaltung dennoch das Recht hat, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verweigern, wenn zweifelsfrei bewiesen ist, dass die Ehe nur zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis geschlossen wurde (Conseil d'Etat 9/10/92, *revue trimestrielle de droit civil* 1991, S. 741)

(Art. 12.4 der Verordnung (Ausländergesetz) von 1945⁷²). Die Erteilung der zehnjährigen Niederlassungsbewilligung setzt voraus, dass sich der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung legal auf französischem Staatsgebiet aufhält (Artikel 15-1⁷³).

2.2. Die Freiheit der Ein- und Ausreise

Die Freiheit der Ein- und Ausreise und die Niederlassungsfreiheit sind in verschiedenen internationalen Verträgen anerkannt, die Frankreich unterzeichnet hat, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 13 Abs. 1 und Art. 14) und im Internationalen Abkommen über die politischen und bürgerlichen Rechte (Art. 12).

Frankreich hat sich demnach verpflichtet, das Recht auf Freiheit der Ein- und Ausreise auch Ausländern zu garantieren. Seit dem Chevènement-Gesetz kann jeder Ausländer, der in Frankreich lebt, unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels, das französische Staatsgebiet frei verlassen. Visa zum Verlassen des Staatsgebiets wurden ebenso abgeschafft wie Unterkunftbescheinigung („certificat d'hébergement“) und Sanktionen für den Fall, dass die Einreise nicht erklärt wurde.

Das französische Recht behält sich weiterhin vor, AusländerInnen die Einreise nach Frankreich zu verweigern, selbst wenn diese EhegattInnen oder Familienangehörige eines/einer französischen StaatsbürgerIn sind

Der französische Staat ist zwar verpflichtet, die Ablehnung eines Visums für Familienangehörige von Franzosen zu begründen, die einen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung hätten (Art. 15-1° et 15-2° der Verordnung von 1945: EhegattInnen, Kinder unter 21 Jahren oder für die Sorge besteht; Verwandte in aufsteigender Linie des französischen Staatsbürgers, von Franzosen adoptierte Kinder). Dieser Verpflichtung muss jedoch nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgekommen werden, was ihre Wirkung schwächt. Das Widerspruchsverfahren gegen einen ablehnenden Bescheid dauert lang: zunächst muss der Nachweis geführt werden, wann der Visumsantrag gestellt wurde, und der Staatsrat in Paris muss innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der expliziten oder stillschweigenden Ablehnung (= wenn die Verwaltung innerhalb von zwei Monaten nicht tätig wurde) angerufen werden. Der Staatsrat seinerseits entscheidet binnen einer Frist von zwei bis vier Jahren.

Bei Familienangehörigen des ausländischen Partners (Kinder aus erster Ehe, Seitenverwandte etc.) kann nach wie vor der Visumsantrag ohne Begründung abgelehnt werden. Dies führt dazu, dass binationale Paare, vor allem, wenn ein Partner aus einem außereuropäischen Land kommt, vielfach von ihrer Familie im Ausland quasi getrennt werden. Die Rechtslage macht es es schwierig bis unmöglich, Cousins und Cousinen, Onkel und Tanten zu größeren oder kleineren Anlässen einzuladen.

Das Chevènement-Gesetz hat leider auch nicht die durch das Pasqua-Gesetz eingeführte Regelung von 1986 modifiziert, wonach der Besitz eines Visums kein „Recht“ auf Einreise nach Frankreich schafft; die Grenzpolizei hat noch immer die Möglichkeit, die Einreise zu verweigern.

⁷² Artikel 12.4: Außer wenn seine Anwesenheit eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, hat der seit mindestens einem Jahr mit einem/einer Französin/Franzosen – nicht in polygamer Ehe - verheiratete Ausländer einen Rechtsanspruch auf die befristete Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Privat- und Familienleben“, vorausgesetzt, dass die Lebensgemeinschaft weiterhin besteht, dass der Ehegatte weiterhin die französische Staatsbürgerschaft besitzt und dass die Ehe, sofern sie im Ausland geschlossen wurde, im französischen Personenstandsregister eingetragen ist.

⁷³ „jeder Mensch hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Wohnort zu nehmen.“

Das französisch-algerische Abkommen vom 27. Dezember 1968 verleiht algerischen Ehegatten nur dann Rechte, wenn er bereits mit einem Langzeitvisum eingereist ist. Diese Form des Visums wird jedoch nur selten erteilt. Algerier werden deshalb in besonderer Weise benachteiligt. Die Vereine und Verbände, die für die Rechte von MigrantInnen eintreten, haben lange Zeit gegen diese Diskriminierung angekämpft. Das Abkommen soll nun geändert werden (der Entwurf wurde am 11.7.2001 verabschiedet und muss noch vom Parlament ratifiziert werden). Unter der Voraussetzung, dass er regulär nach Frankreich eingereist ist – auch mit einem Kurzzeitvisum – kann der algerische Ehegatte eines/einer Französin/Franzosen nun nach einjähriger Ehebestandszeit eine Niederlassungsbewilligung für zehn Jahre erhalten.

2.3. Das Recht, ein normales Familienleben zu führen

Das Recht auf ein normales Familienleben ist als Grundrecht anerkannt, das Ausländern ebenso zugebilligt wird wie Inländern. Dieses Recht ergibt sich unter anderem aus der Präambel der französischen Verfassung von 1946, aus der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und aus der New Yorker Kinderrechtskonvention. Es beinhaltet das bedingungslose Aufenthaltsrecht in Frankreich für Familienangehörige eines französischen Staatsbürgers.

Dennoch wird es eingeschränkt: einerseits bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung, andererseits gilt es nur für nahe Familienangehörige: den/die ausländische/n EhegattIn, der/die regulär eingereist ist, seine/ihre Eltern, sofern er für sie unterhaltspflichtig ist, und seine/ihre Kinder.

Die zehnjährige Niederlassungsbewilligung kann erst ein Jahr nach der Eheschließung erlangt werden, vorausgesetzt, dass die Lebensgemeinschaft weiterhin besteht (Art. 15 Abs. 1 der Verordnung von 1945). Ist sie erteilt, garantiert sie einen festen Aufenthaltsstatus und eine Gleichheit unter den Partnern. Ihre Erteilung ist jedoch an den regulären Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung geknüpft. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss sich der/die EhegattIn eines/einer Franzosen/Französin entweder mit einem gültigen Visum in Frankreich aufhalten oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Letzteres bedeutet, dass er schon früher seine reguläre Einreise nachgewiesen haben muss oder dass die Ausländerbehörde seinen Aufenthaltsstatus bei irregulärer Einreise nachträglich reguliert hat. Das Chevènement-Gesetz hat die „Kommission zur Prüfung der Erteilung von Aufenthaltstiteln“ wiedereingesetzt (Art. 12 der Verordnung von 1945). Diese kann von der Präfektur angerufen werden, wenn sie beabsichtigt, eine befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis abzulehnen oder zu erteilen, die dazu dient, den Ausländer, der über private oder familienbedingte Aufenthaltsgründe in Frankreich verfügt, zu schützen. Leider hat diese Kommission nur beratende Funktion.

Durch die Eheschließung mit einem französischen Staatsbürger wird der ausländische Elternteil dem französischen gleichgestellt. Im Falle einer konflikthaften Trennung werden seine Grundfreiheiten und –rechte in der Praxis jedoch weniger stark geachtet. Wenn das Gericht nach der Scheidung eines binationalen Paares feststellt, dass eine Versöhnung nicht mehr möglich ist, spricht es häufig auf Antrag des französischen Partners zugleich ein Ausreiseverbot für die Kinder ohne die Zustimmung beider Elternteile aus – nicht zuletzt aufgrund der durch die Medien geschürten Ängste vor unerlaubter Kindesmitnahme ins Ausland. Hiermit wird dem ausländischen Elternteil ohne konkreten Verdacht eine böse Absicht unterstellt, die zu einer Ungleichbehandlung beider Elternteile führt. Diese Maßnahme schadet der Entwicklung des Kindes in Bezug auf seine binationale Identität. Es wird von der ausländischen Familie getrennt, die ohnehin,

wie oben ausgeführt, nur unter Schwierigkeiten zu einem Besuchervisum für Frankreich gelangen kann. Bei einer Tagung der Rechtsanwaltskammer 1999 in Paris haben mehrere Referenten ausgeführt, dass sich Französinnen darin hervortäten, ihre Kinder dem ausländischen Vater zu entziehen.⁷⁴

Es bleibt festzustellen, dass in Gesetz und Rechtsprechung zwei unterschiedliche Familienbegriffe herrschen – je nachdem, ob es sich um inländische oder ausländische PartnerInnen handelt.⁷⁵

Bei unverheirateten Paaren (also bei nichtehelichem Zusammenleben oder dem Abschluss eines Pacte Civil de Solidarité⁷⁶) oder wenn der ausländische Partner mit einem/einer französischen StaatsbürgerIn verheiratet ist, aber irregulär eingereist ist, kann der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des Artikel 12 Abs. 7 der Verordnung von 1945 beantragen, wenn er tatsächliche familiäre Bindungen in Frankreich nachweisen kann. Das bedeutet,

- dass er ein Privat- und Familienleben in Frankreich führt
- dass dieses Familienleben bereits längere Zeit besteht
- dass die familiären Bindungen tatsächlich bestehen und intensiv gepflegt werden
- dass dieses Familienleben beständig ist und außerhalb Frankreichs nicht fortgeführt werden könnte.

Diese Voraussetzungen sind für ein junges Paar schwierig zu erfüllen: Sie schützen ein Paar, das sich erst vor kurzem kennengelernt hat, nicht ausreichend, da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis voraussetzt, dass die Beziehung schon längere Zeit besteht. Diese Regelung stimmt mit der Rechtsprechung des französischen Verwaltungsgerichts überein, das die Ausweisung eines ausländischen Partners als rechtens bewertet und verneint hat, dass es sich hierbei um einen Verstoß gegen das Recht auf Familienleben handele.

Was die Familienangehörigen des Ausländers betrifft, so können nur Verwandte in aufsteigender Linie, die von ihm abhängig sind, sowie seine Kinder aus erster Ehe ein Aufenthaltsrecht in Frankreich erwirken, allerdings auch hier nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Artikel 15 der Verordnung von 1945 sieht einen Rechtsanspruch auf Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (carte de résident) für Verwandte in aufsteigender Linie des ausländischen Ehepartners eines Franzosen nur vor, wenn diese von ihm abhängig sind. Der Ausländer muss nachweisen, dass er über ein ausreichendes Einkommen verfügt, um seine Eltern unterhalten zu können. In einem Gerichtsurteil wurde allerdings festgestellt, dass eine 48-jährige Mutter in der Lage sei, durch Berufstätigkeit ein eigenes Einkommen zu erzielen und für sich selbst aufzukommen. Folglich erhielt sie keine Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 15.
- Bei Kindern aus erster Ehe muss ein Verfahren zur Familienzusammenführung erfolgen. Auch müssen die Kinder jünger als 18 Jahre sein. Der antragstellende Elternteil muss nachweisen, dass er das Sorgerecht für das Kind hat und das Kind von ihm abhängig ist. Dieser Nachweis ist oftmals schwierig zu erbringen, da in manchen Ländern andere Sorgerechtsregelungen gelten als in Frankreich.
- Darüber hinaus kann die Familienzusammenführung abgelehnt werden, wenn das Einkommen und die Wohnraumvoraussetzungen des Elternteils nicht ausreichend

⁷⁴ Tagung „Kindesmitnahme über Grenzen: eine Gegengewalt“, 4. Juni 1999

⁷⁵ „der Schutz der Familienrechte von Ausländern in Frankreich durch die Europäische Menschenrechtskonvention“, von Tony KENNEYBREW, in: L'étranger et le droit de la famille; pluralité ethnique, pluralisme juridique (Perspectives sur la Justice, La Documentation française, Juli 2001)

⁷⁶ Das Gesetz Nr. 99-944 vom 15. November 1999 über den Pacte Civil de Solidarité sieht vor, dass mit dem Abschluss eines solchen PACS eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Artikels 12 a 7 der Verordnung von 1945 erfüllt ist.

sind.⁷⁷ Dem Antrag auf Familienzusammenführung folgt ein langwieriges und kompliziertes Verwaltungsverfahren, das in der Praxis häufig länger als ein Jahr dauert.

Kinder aus erster Ehe nachziehen zu lassen, ist also außerordentlich schwierig. Um dieses Problem zu umgehen, entscheiden sich viele ausländische Ehepartner dafür, die französische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Dies erlaubt ihnen, auch Kinder über 18 Jahren nachkommen zu lassen. Kinder von Franzosen haben einen Rechtsanspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, sofern sie unter 21 Jahre sind oder sie von den Eltern abhängig sind (Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung von 1945).

2.4. Ausländer und die öffentliche Ordnung

Allgemein lässt sich sagen, dass das Ausländerrecht vom Bemühen um den Schutz der öffentlichen Ordnung geleitet wird: Alle Aufenthaltstitel können verweigert werden, wenn mit ihrer Erteilung die öffentliche Ordnung gefährdet wäre.

Sobald der Ausländer über einen Aufenthaltstitel verfügt, kann er nicht mehr ausgewiesen werden (Artikel 25, 7 der Verordnung von 1945), es sei denn, er wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt. Im Fall einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung egal in welcher Höhe für Verstöße gegen das Ausländerrecht ist die Abschiebung ebenfalls möglich.

Das Chevènement-Gesetz hat Erleichterungen in Bezug auf die Strafverfolgung von Angehörigen eines Ausländers geschaffen: Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie und ihre Ehegatten, sowie die Geschwister und der Ehegatte bzw. Lebenspartner des Ausländers können nicht mehr für die Beihilfe zur unrechtmäßigen Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis zur Verantwortung gezogen werden. Allerdings hat das Gesetz in diese Liste keine sonstigen Bezugspersonen sowie Rechtsberater und Sozialarbeiter aufgenommen.

Das Gespenst der öffentlichen Ordnung bringt eine massive Diskriminierung straffälliger Ausländer mit sich, selbst wenn es sich um Ehegatten von Franzosen handelt.

Schlussfolgerung

Die internationalen Abkommen über die Menschenrechte werden eingeschränkt durch: den Schutz der öffentlichen Ordnung und das Recht jeden Volkes, seine freie wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern und zu schützen. Alle Verwaltungsentscheidungen über Einreise und Aufenthalt von Ausländern müssen begründet sein und Berufungsmöglichkeiten vorsehen. Jedes Verfahren, das ein Ausländer gegebenenfalls gegen eine Verwaltung führen muss, muss den Grundsätzen des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention folgen (Recht auf einen fairen Prozess).

Wir konnten jedoch feststellen, dass das französische Gesetz gegenüber binationalen Partnerschaften zwischen sich illegal in Frankreich aufhaltenden Ausländern und Franzosen, sowie die restriktive Anwendung des Rechts auf Einreise und Niederlassung

⁷⁷ Der Ausländer, der Familienangehörige nachziehen lassen möchte, muss Wohnraum in einer bestimmten Größenordnung sowie ein Einkommen oberhalb des Mindesteinkommens (SMIC) nachweisen.

und des Rechts auf Familienleben diskriminierend wirken, da sie keinem berechtigten Interesse folgen und nur ungenügende Rechtswege vorsehen.

Das Ziel des Gesetzgebers ist es, illegaler Einwanderung vorzubeugen und sie zu bekämpfen, indem er repressive Maßnahmen entwickelt. Die Diskriminierung richtet sich gegen den Ausländer, der als Bedrohung angesehen wird, sobald er sich in unserem Lande niederlassen möchte.

Vorschläge:

- Anwendung des Artikels 12 Abs. 4 auch auf Ausländer, die illegal eingereist sind, sowie auf unverheiratete oder mit Lebenspartnerschaftsvertrag (PACS) verbundene Paare, ohne das Erfordernis eines langjährigen Zusammenlebens und den Nachweis, auch andernorts das Familienleben aufrecht erhalten zu können
- Bedingungsloses Aufenthaltsrecht für Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie
- Rechtsanspruch auf Besuchervisum für alle Familienangehörigen des ausländischen Partners
- Aufhebung des Straftatbestandes der Beihilfe zur unrechtmäßigen Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis auch für sonstige Bezugspersonen des Ausländers sowie Rechtsberater und Sozialarbeiter
- Schaffung effektiver Rechtswege im Falle der Ablehnung eines Einreisevisums oder einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb kürzerer Zeit
- Gesetzesreform in Bezug auf Geld- und Freiheitsstrafen bei illegaler Einreise

3. Diskriminierung in der Verwaltungspraxis – Beobachtungen aus der Beratungspraxis

Trotz der Erleichterungen, die das Chevènement-Gesetz für binationale Paare in Frankreich mit sich gebracht hat (vgl. weiter oben), beobachten die Beratungsstellen für MigrantInnen und binationale Paare in ihrer Praxis weiterhin, dass in Teilen der französischen Verwaltung noch immer Skepsis gegenüber französisch-ausländischen Paaren besteht und die Erteilung von Einreisevisa und Aufenthaltstiteln nach wie vor häufig mit Schwierigkeiten verbunden ist.

3.1. Eheschließung und Einreise in der Praxis der französischen Verwaltung

3.1.1. Eheschließung in Frankreich

Das Recht auf freie Partnerwahl ist ein durch die Verfassung geschütztes Grundrecht. Es darf in keiner Weise eingeschränkt werden, außer durch das wohl begründete Interesse der öffentlichen Ordnung. Auch ein illegaler Aufenthalt darf der Eheschließung in Frankreich nicht entgegenstehen.

Die Bestimmungen zur Eheschließung sind in der Instruction Générale Relative à l'Etat Civil (I.G.R.E.C.; allgemeine Bestimmungen zum Personenstand) festgeschrieben.

Darin heißt es u.a.: Die öffentliche Aushängung des Aufgebots wird auf Antrag des künftigen Ehegatten und ihrer Vertreter vorgenommen. Der Antrag kann auch durch einen der Ehegatten gestellt werden; in diesem Fall muss er das medizinische Attest des Partners vorlegen (Anm.: in Frankreich muss bei jeder Eheschließung ein medizinisches Attest vorgelegt werden).

Sofern der/die französische PartnerIn den Wohnraumnachweis erbringen kann (Nachweis, dass er seit mindestens einem Monat in der Gemeinde lebt), kann er/sie eine/n Ausländer/in heiraten, der erst zur Eheschließung nach Frankreich einreist. Das Vorliegen eines illegalen Aufenthaltsstatus darf allein kein Hinderungsgrund für die Eheschließung sein.

Folgende Papiere müssen vorgelegt werden:

- Für das Aufgebot: voreheliches medizinisches Attest, nicht älter als zwei Monate
- Für die Eheschließung selbst: Geburtsurkunde; Meldebescheinigung; Identitätsnachweis, aus dem insbesondere die Schreibweise des Namens hervorgeht (jede Art von Identitätsnachweis, auch ein abgelaufenes Dokument)
- Namen der Trauzeugen

Darüber hinaus darf von Ausländern kein anderes Dokument verlangt werden als von Inländern. Dennoch kann unter bestimmten Voraussetzungen ein so genanntes „certificat de coutume“ (Nachweis über die Bestimmungen zur Eheschließung im Herkunftsland) angefordert werden:

In einigen Ländern wird, im Unterschied zu Frankreich, kein Vermerk über frühere Ehen auf der Geburtsurkunde eingetragen. Die Bestimmungen des IGREC ermächtigen den Standesbeamten dazu, von ausländischen Antragstellern den Nachweis darüber zu führen, dass er nicht schon verheiratet ist (z.B. durch eine Ledigkeitsbescheinigung). Wenn dem Standesbeamten nicht bekannt ist, mit welchem Dokument dieser Nachweis im Herkunftsland geführt werden kann, muss er die Vorlage eines certificat de coutume verlangen. Dabei handelt es sich um einen Auszug aus den Personenstandsregelungen des Herkunftslandes. Es kann entweder durch die Behörden des Herkunftslandes

(Konsulat, Ministerium) oder durch einen französischen oder ausländischen Juristen (Universitätsprofessor oder Rechtsanwalt) ausgestellt werden.

Diskriminierende Praktiken:

Das *certificat de coutume* wird häufig als Mittel zur Verzögerung oder gar der Ablehnung der Eheschließung benutzt.

- Bei binationalen Eheschließungen wird das übliche Verfahren zur Aufgebotsbestellung durch die Standesämter meist umgangen. Sie verlangen, dass die Antragsteller bereits zu diesem Zeitpunkt sämtliche Unterlagen vorlegen, einschließlich der Ledigkeitsbescheinigung und des *certificat de coutume*.

Dabei muss man wissen, dass zahlreiche ausländische Konsulate in Frankreich einem französischen Staatsbürger kein *certificat de coutume* ausstellen. Sie verlangen die Anwesenheit des Partners in Frankreich. Außerdem können sie die Ausstellung des *certificat de coutume* bei ihren eigenen Staatsangehörigen, sofern es sich um muslimische Frauen handelt, ganz verweigern, wenn diese nicht nachweisen können, dass ihr französischer Ehepartner zum Islam konvertiert ist. Auf diese Weise vermischen die ausländischen Behörden – oftmals absichtlich – zwei ganz unterschiedliche Dinge: das *certificat de coutume* und das Ehefähigkeitszeugnis, das für die Eintragung der in Frankreich geschlossenen Ehe in ihr Personenstandsregister erforderlich ist.

Die Gebühren, die französische Anwälte für die Ausstellung des *certificat de coutume* berechnen, liegen bei 500 bis 1000 FF, manchmal sogar darüber.

*Selbst in großen französischen Städten geben manche Standesämter vor, die Personenstandsregelungen der Herkunftsländer nicht zu kennen, und verlangen ein *certificat de coutume*, während die Eheschließungszahlen für sich sprechen:*

Französisch-ausländische Ehen 1996 (Statistiken des INSEE):

Franzose/Französin mit Ehepartn/In aus dem Maghreb: mehr als 7000 pro Jahr
Franzose/Französin mit Ehepartner/In aus Schwarzafrika: mehr als 2700 pro Jahr
Franzose/Französin mit Ehepartner/In aus Europa: mehr als 7000 pro Jahr

Wird das *certificat de coutume* nicht beschafft, legen einige Standesämter die komplette Akte der Staatsanwaltschaft vor, um ihre Stellungnahme einzuholen. Der Staatsanwalt hat zwei Wochen Zeit, um die Eheschließung zu verweigern oder aufzuschieben; der Aufschub darf nicht länger als einen Monat sein. Damit wird die Hochzeit verzögert. Hat die Staatsanwaltschaft nach Ablauf eines Monats nicht reagiert, muss das Standesamt den Heiratstermin festlegen. Sind die Paare über diese Fristen nicht informiert, kann die Wartezeit noch wesentlich länger sein.

Illegaler Aufenthalt und fehlender Wohnsitznachweis als Argument für die Verzögerung oder Verweigerung der Eheschließung

Grundsätzlich gilt, dass auch ein nur für die Eheschließung angemeldeter Wohnsitz der Heirat nicht im Wege stehen kann. Gleichzeitig gilt, dass auch ein illegaler Aufenthaltsstatus kein Hinderungsgrund für die Eheschließung sein darf. Um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, gegen das Recht auf Eheschließungsfreiheit zu verstoßen, legen manche Standesämter die Akte der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vor. Dieser kann eine Untersuchung der tatsächlichen Wohnsitznahme des künftigen Ehegatten veranlassen und die Eheschließung auf diese Weise verzögern.

Die Folgen sind:

1. Wenn sich der/die ausländische PartnerIn illegal in Frankreich aufhält, wagen die Paare oftmals nicht, das Aufgebot zu bestellen, da sie entweder fürchten, dass die Eheschließung verweigert wird oder sie mit Strafverfolgung und Trennung rechnen. Selbst wenn sie durch Beratungsstellen über ihre Rechte aufgeklärt werden, fühlen sich nur wenige imstande, ihr Recht einer Behörde gegenüber einzufordern. Trotz ihrer oftmals schwierigen finanziellen Situation (der ausländische Partner hat ja keinen Zugang zum Arbeitsmarkt) geben sie viel Geld aus, um Dokumente zu beschaffen, die nicht erforderlich wären. Manchmal resignieren sie auch und geben die Eheschließung auf
2. Wenn sich der ausländische Partner in seinem Herkunftsland aufhält, muss er für die Erlangung eines Einreisevisums zur Eheschließung in Frankreich unter anderem folgende Papiere beschaffen:
 - Aufgebot
 - Nachweis über Einkommen und Wohnraum des französischen Partners.

Standesämter, die die Veröffentlichung des Aufgebots bewusst verhindern, können das Verfahren um Monate, ja bis zu einem Jahr, verzögern. In vielen Fällen verzichtet der französische Partner dann auf eine Eheschließung in Frankreich.

Was den Einkommensnachweis betrifft, so muss man sich fragen, ob dieses Erfordernis eine Berechtigung hat. Sobald das Aufgebot bestellt ist, kann die Eheschließung in kürzester Zeit stattfinden, und anschließend erhält der ausländische Partner eine Arbeitserlaubnis. Unter diesen Voraussetzungen ist die ungenügende Einkommenssituation des französischen Partners nur mehr ein Vorwand, hinter dem sich eine Ungleichbehandlung aufgrund der sozialen Lage versteckt.

Die französischen Konsulate müssen die Ablehnung eines Einreisevisums für den/die künftige/n EhegattIn nicht begründen. Nur wenige AntragstellerInnen erhalten dieses Visum – und wenn, haben sie oftmals mehr als ein Jahr darum gekämpft (allerdings bemerken die Beratungsstellen derzeit eine leichte Verbesserung der Situation). Dies führt dazu, dass viele Paare letztlich im Ausland heiraten.

3.1.2. Eheschließung im Ausland

Da viele ausländische Partner kein Einreisevisum nach Frankreich erhalten, sind die Paare gezwungen, im Ausland zu heiraten. Die Eheschließung findet dann bei den lokalen Behörden, oder im Ausnahmefall vor französischen Konsularbeamten, statt.

Auch der Eheschließung im Ausland muss nach französischem Recht das öffentliche Aufgebot vorausgehen. Erst im Anschluss daran wird das Ehefähigkeitszeugnis durch das Konsulat ausgestellt.

Der/die französische PartnerIn muss zunächst im Konsulat des betreffenden Landes in Frankreich einen Eheschließungsantrag ausfüllen. Das Aufgebot wird dann im Konsulat ausgehängt und ein Antrag auf Aushängung des Aufgebots wird an die Wohnsitzgemeinde des/der französischen StaatsbürgerIn gesandt. Diese wiederum schickt nach der vorgeschriebenen Frist von zehn Tagen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung an das Konsulat, auf dessen Grundlage dann das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt wird. Insgesamt dauert dieses Verfahren fünf bis sechs Wochen.

In den muslimischen Ländern, in denen es keine standesamtliche Eheschließung gibt, muss ein Franzose, der eine Muslimin heiratet, vorher zum Islam konvertieren.

Jede im Ausland erfolgte Eheschließung muss auf dem Weg über ein französisches Konsulat in das Personenstandsregister eingetragen werden. „Für die Umschreibung gibt

es keine Frist“, bestätigt das französische Konsulat in Rabat auf seiner Website. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Konsulate oft eine Untersuchung über die Heiratsmotive der binationalen Paare anstrengen, für die sie sechs Monate Zeit haben. Erst danach sind sie verpflichtet – sofern sie keine Einwände gegen die Eheschließung formulieren –, die Ehe einzutragen. Das Einreisevisum für den ausländischen Partner wird erst danach ausgestellt.

Diskriminierende Praktiken:

Es gibt keine festen Vorschriften für das Personenstandswesen bei den Konsulaten. Jedes Konsulat arbeitet nach eigenen Vorstellungen.

In unserer Beratungsarbeit konnten wir jedoch feststellen: Das Verfahren zur Aufgebotsbestellung durch die französischen Konsulate ist lang und häufig kostspielig. Es werden fälschlicherweise genauso viele Papiere verlangt, wie sie eigentlich erst für die Eheschließung erforderlich wären. Einige Konsulate verlangen die persönliche Anwesenheit beider künftiger EhepartnerInnen. Werden sie nach dieser Praxis befragt, argumentieren sie, sie müssten sichergehen, dass der französische Partner bei der Eheschließung auch wirklich anwesend sein werde. Bedenkt man andererseits, dass das Ehefähigkeitszeugnis nur an den französischen Partner ausgehändigt wird, ist dieses Argument jedoch zweifelhaft. Die Wartezeiten für die Fertigstellung des Ehefähigkeitszeugnisses liegen bei fünf bis sechs Wochen. Meist kann der/die französische PartnerIn dann nicht vor Ort bleiben und muss mehrere Hin- und Rückreisen tätigen. Werden die Konsularbeamten darauf angesprochen, antworten sie häufig ironischerweise, dass ihm/ihr dies doch erlaube, seinen/ihren PartnerIn zu sehen.

Die Paare klagen darüber, dass sie vom Konsulat zu wenig Informationen über den Verfahrensablauf erhielten, der ihnen oft undurchsichtig erscheint. Vor allem wird ihnen häufig nicht gesagt, dass das Aufgebot ein Jahr lang gültig bleibt und sie deshalb genügend Zeit haben, um die Heirat vorzubereiten.

In den Ländern, in denen der Übertritt zum Islam erforderlich ist, versteht der französische Partner häufig nicht, weshalb seiner künftigen Frau, wenn er nicht konvertieren möchte, kein Einreisevisum nach Frankreich ausgestellt wird.

Wenn die Paare auch akzeptieren, sich von Konsularbeamten befragen zu lassen, so fühlen sie sich doch verletzt durch die Unterstellungen, die ihnen dort manchmal gemacht werden, insbesondere was ihre tatsächliche Liebesbeziehung betrifft (Zweifel werden von den Konsulaten insbesondere dann geäußert, wenn der Altersunterschied groß ist oder der Zeitpunkt des Kennenlernens noch nicht lange zurückliegt).

Seit der Gesetzesnovelle von Chevènement hat sich die Wartezeit für die Erteilung eines Einreisevisums für den ausländischen Ehepartner beträchtlich verkürzt. Auch die Tatsache, dass eine Ablehnung nunmehr begründet werden muss, hat das Verfahren beschleunigt. Im Durchschnitt liegt die Dauer nun bei drei Monaten. Schwierigkeiten gibt es insbesondere dann, wenn zuvor eine Eintragung des ausländischen Partners in das Schengener Informationssystem (SIS) in einem anderen Land als Frankreich erfolgt war. Dann verlängert sich die Wartezeit oftmals auf mehr als ein Jahr.

Außerdem geschieht es häufig, dass die französischen Konsulate sich weigern, den französischen Partner vorsprechen zu lassen; diese Haltung ist unverständlich und schockierend.

3.1.3. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für den ausländischen Ehepartner

Seit der Gesetzesreform kann der ausländische Ehepartner, auch wenn er sich zum Zeitpunkt der Antragstellung illegal in Frankreich aufhält, er jedoch mit einem gültigen Visum eingereist ist, eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr einschließlich einer Arbeitserlaubnis erlangen.

Sofern nach einem Jahr die tatsächliche Lebensgemeinschaft noch besteht, erhält er eine Niederlassungsbewilligung (auf zehn Jahre), auf deren Verlängerung er einen Rechtsanspruch hat, wenn er weiterhin in Frankreich lebt.

Wenn der ausländische Ehepartner ohne gültiges Visum eingereist ist, kann er nach einem Jahr der Ehe und dem Nachweis der tatsächlichen Lebensgemeinschaft gemäß Art. 12 Abs. 7 des Gesetzes RESEDA eine Aufenthaltserlaubnis beantragen (dieser Artikel ist die Umsetzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf Familienleben schützt).

Diskriminierende Verwaltungspraktiken:

- Algerier, die mit einem Kurzzeitvisum nach Frankreich eingereist sind, sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Als Grundlage dient das französisch-algerische Abkommen von 1968 (geändert 1994), wonach eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden kann, sofern der algerische Staatsbürger mit einem Langzeitvisum eingereist ist. Trotz zahlreicher Klagen (mit Bezug auf Artikel 8 EMRK) französisch-algerischer Paare und häufig erfolgreicher Urteile hält die französische Verwaltung bis heute an dieser Praxis fest. Der französische Innenminister hat vor kurzem auf Anfrage einiger Verbände geäußert, dass er darin keine Ungleichbehandlung sehe, da sich die französisch-algerischen Paare ja vor den zuständigen Gerichten auf die Europäische Menschenrechtskonvention berufen könnten.

Am 11. Juli 2001 wurde eine Änderung des französisch-algerischen Abkommens beschlossen. Wenn diese vom Parlament ratifiziert ist, werden algerische StaatsbürgerInnen, die mit Franzosen/Französinen verheiratet sind, endlich unter denselben Voraussetzungen wie andere AusländerInnen ihren Aufenthalt regularisieren können.

3.1.4. Visa für minderjährige Kinder ausländischer Ehegatten von französischen StaatsbürgerInnen

Frankreich hat die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet. Sie ist am 6. September 1990 in Frankreich in Kraft getreten.

In Artikel 9 heißt es, dass die Staaten darauf achten sollen, dass Kinder nicht gegen ihren Willen von ihren Eltern getrennt werden. Artikel 10 bestimmt, dass jeder Antrag eines Kindes oder seiner Eltern auf Einreise in einen Staat zum Zwecke der Familienzusammenführung von diesem Staat wohlwollend und unter humanitären Erwägungen behandelt werden soll.

Ein/e ausländische/r EhepartnerIn, der/die in zweiter Ehe eine/einen französischen StaatsbürgerIn heiratet, muss, wenn er/sie das Sorgerecht für seine minderjährigen Kinder erhalten hat, selbst für diese den Visumsantrag stellen. Um die Rechte der Kinder zu wahren, wird von dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eine Einverständniserklärung verlangt. Ist der Vater unbekannt, gibt es keinen Grund, einen Visumsantrag abzulehnen, da dies bedeuten würde, das Kind gegen seinen Willen von seiner Mutter, von der es alleine abhängt, zu trennen. Da sich das französische Recht jedoch nicht unmittelbar auf die Kinderrechtskonvention bezieht, verfährt jedes Konsulat anders mit den Visumsanträge für Kinder aus zurückliegenden Ehen. Wenn etwa das Paar einen Antrag von Frankreich aus stellen

möchte, wird ihm mitunter fälschlicherweise nahegelegt, ein Verfahren zur Familienzusammenführung zu beantragen.

Diskriminierende Praktiken

Einige Konsulate machen Schwierigkeiten bei der Erteilung von Visa für minderjährige Kinder aus früheren Ehen. Wenn die Kinder nicht im Reisepass eingetragen sind, geben sie vor, von ihrer Existenz nichts gewusst zu haben und behaupten, dass das Visum nur für den/die ausländische/n EhegattIn gelte. Darauf angesprochen, antworten sie häufig, dass der Antrag nicht deutlich genug auch für die Kinder formuliert worden sei oder dass nicht alle Papiere vorgelegt worden seien, während die Paare angeben, dass man diese Papiere nicht von ihnen verlangt habe.

Wenn der/die ausländische EhepartnerIn dann akzeptiert, vorläufig ohne sein/ihr Kinder nach Frankreich zu reisen, kann die Trennung zu beträchtlichen Traumatisierungen führen. Außerdem erfahren die Partner häufig erst bei der Vorsprache beim Einwanderungsbüro (Office de l'immigration), dass der/die ausländische PartnerIn ein Jahr in Frankreich gelebt haben muss, bevor er/sie die entsprechenden Schritte unternehmen kann. Wenn die Kinder noch sehr klein sind, beschließen Mütter dann manchmal, lieber zurückzugehen, als die Kinder alleine zu lassen.

Am 8. September nahm sich Y.M. das Leben. Seine junge Frau Kadiata, senegalesischer Herkunft, hatte ihre dreieinhalbjährige Tochter (Vater unbekannt) in Dakar zurücklassen müssen. Das französische Konsulat hatte sich geweigert, dem Kind ein Visum zu erteilen, um mit seiner Mutter nach Frankreich zu reisen. Kadiata wollte nach Senegal zurückkehren, um dort auf die Erteilung des Visums zu warten.

E) Visa für Verwandte in aufsteigender Linie

Die französischen Konsulate sind nicht gehalten, die Ablehnung eines Visumsantrages für Verwandte in aufsteigender Linie des/der ausländischen EhegattIn eines Franzosen/einer Französin zu begründen, solange er/sie nicht die französische Staatsbürgerschaft besitzt. Wenn die Verwandten von ihnen abhängig sind, kommt es nicht selten vor, dass ihre Einreise verweigert wird, selbst wenn es sich nur um einen einfachen Besuch handelt.

Sobald der/die ausländische PartnerIn eingebürgert ist, muss eine Ablehnung begründet werden. Einige Konsulate lassen den eingeladenen Verwandten eine eidesstattliche Versicherung unterschreiben, wonach er sich verpflichtet, später wieder auszureisen. Selbst wenn diese Erklärung keinerlei rechtliche Gültigkeit hat, wird sie von den Ausländerbehörden als Vorwand genutzt, um den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht entgegenzunehmen, wenn die Familie beschließt, den Verwandten auf Dauer bei sich aufzunehmen. Die Familie hat dann keine andere Möglichkeit, als vor das Verwaltungsgericht zu ziehen. Ein solches Verfahren dauert mehrere Jahre.

Es wird deutlich, dass die französische Verwaltung das Ziel verfolgt, Familien um jeden Preis davon abzuhalten, ihre ausländischen Angehörigen in Frankreich aufzunehmen und dort für sie zu sorgen.

F) Visa für Familienbesuche

Familienbesuchsvisa werden nur zurückhaltend erteilt, und vor allem möglichst nur an Personen, die über feste Bindungen und Einkünfte im Herkunftsland verfügen. So müssen viele Familienfeiern in Frankreich ohne die nahen Angehörigen aus dem Herkunftsland des ausländischen Partners stattfinden (Brüder, Schwestern, Tanten, Onkel etc.). Da die Ablehnung nicht begründet werden muss, gibt es quasi keinen Rechtsweg.

4. Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit?

Der Sonderfall algerischer StaatsbürgerInnen

Das beigefügte Analyse-Raster enthält die Beratungsfälle unserer Einrichtungen (Alliances sans frontière und CNAFAL) aus den Jahren 1998 bis 2001. Die hierin berücksichtigten 219 Beratungsunterlagen können als repräsentativ für die ca. 400 binationalen Paare gelten, die wir pro Jahr beraten. Nicht berücksichtigt sind die Telefonanrufe – im Durchschnitt zehn pro Tag –, bei denen es im Wesentlichen um kurzfristige Auskünfte geht.

Im Abschnitt „Visa“ betrachten wir Visaanträge, die nicht innerhalb von sechs Monaten positiv bearbeitet wurden, als bewusste Verzögerungen durch die Verwaltung (angeblich unvollständige Unterlagen, Verlust von Dokumenten, Überlastung der Behörden etc.).

Im Abschnitt „Eheschließung im Ausland“ betrachten wir als überlange Bearbeitungsdauer, wenn die Eintragung in das französische Personenstandsregister länger als drei Monate gedauert hat. Für Algerien liegt die Bearbeitungsdauer bei drei bis neun Monaten.

Im Abschnitt „empfundene Diskriminierung“ haben wir nur die Fälle dokumentiert, die auf persönlichen Berichten (in Briefen oder bei Beratungsgesprächen) beruhen.

Die Zahlen:

a) Nationalitäten

61 % der „Problemfälle“ in den Beratungsstellen betreffen französisch-algerische Paare, für die in Frankreich Sonderregelungen gelten (vgl. dazu den ausführlichen Abschlussbericht). Die große Mehrzahl der französisch-algerischen Paare, die wir in unseren Beratungsstellen antreffen, führen nachweislich ein Familienleben, dennoch haben sie große Schwierigkeiten, zu Aufenthaltspapieren zu kommen. Während der großen Protestbewegungen gegen die „Pasqua“-Gesetze 1995/95 wurde der Aufenthalt vieler algerischer Eltern französischer Kinder durch Erlass des Innenministeriums regularisiert. Heute zieht sich die Regierung hinter das französisch-algerische Abkommen zurück, wonach eine Regularisierung statusloser Algerier nicht möglich sei.

Die problematischen Beratungsfälle beziehen sich im Wesentlichen auf:

- die Länder des Maghreb (76%)

-
- die Länder Schwarzafrikas (12%)

b) Diskriminierende Praktiken

In 66 % der 219 Beratungsfälle handelt es sich um französische Frauen, die mit einem ausländischen Partner verheiratet sind.

Visa:

Mangelnde Transparenz: 18 % (70% betreffen Algerier)

Verschleppung durch Behörden: 13 %

Ungerechtfertigte Anforderung zusätzlicher Dokumente: 6 %

Ablehnung von Visumanträgen:

Zur Eheschließung in Frankreich: 5 %

Durch Behördenpraxis verursachte Ablehnung: 4 %

Eheschließung in Frankreich:

Mangel an Information: 5 % (Ehepartner ohne gültige Aufenthaltserlaubnis)

Eheschließung im Ausland:

Überlange Bearbeitungsdauer bei der Eintragung in das französische Personenstandsregister: 18 % (davon 67% Algerier)

Informationsmangel: 10 %

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen:

Überlange Verfahrensdauer: 8 % (davon 30 % Algerier)